

# Schadensrechtliche Haftungsrisiken des forschenden Wissenschaftlers unter besonderer Berücksichtigung von Drittmittelvorhaben, Kooperationen und Ausgründungen

Wolfhard Kohte  
Düsseldorf 12.11.2010

## Gliederung

- I. Ein aktueller Beispielfall
- II. Grundpflichten im Arbeitsschutz
- III. Die Systematik des Haftungsrechts
- IV. Die Bedeutung des Haftungsausschlusses

## Gliederung

- I. **Ein aktueller Beispielfall**
- II. Grundpflichten im Arbeitsschutz
- III. Die Systematik des Haftungsrechts
- IV. Die Bedeutung des Haftungsausschlusses

### **Beispiel: Infektionskrankheit nach unterbliebener Aufklärung (BAG NZA 2007, 262) – Teil 1: Haftung des Landes**

Angestellte Berufsschullehrerin hat sich beim Unterricht im Fach Lebensmittelkunde mit praktischer Unterweisung mit drogenabhängigen Schülern mit Hepatitis C infiziert. Keine Informationen oder Belehrung zu Gesundheitsgefahren. Möglicherweise keine Verwendung von Schutzhandschuhen.

Maßgebliche Normen §§ 12, 14, 3 ArbSchG

Haftung des Landes nach § 618 BGB

präventive Arbeitsschutzpflichten als vertragliche Pflicht

Hier Mitverschulden möglich

Kein Haftungsausschluss nach § 104 SGB VII, weil Antrag auf Feststellung einer Berufskrankheit vom Träger der Unfallversicherung abgelehnt worden war. Ablehnung bindet auch im Haftungsverfahren - § 108 SGB VII. Lehrerin und Land hatten keinen Rechtsbehelf eingelegt.

## Gliederung

- I. Ein aktueller Beispielfall
- II. Grundpflichten im Arbeitsschutz**
- III. Die Systematik des Haftungsrechts
- IV. Die Bedeutung des Haftungsausschlusses

## **Arbeitsschutzgesetz und – system**

- Einheitliches System für alle Beschäftigten
- Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte, auch studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte)
- Beamte
- Einbeziehung von Studierenden und ggf. Doktoranden bei gefährlichen Arbeiten, z.B. GefStoffV, BiostoffeV

## Elementare Pflichten im Arbeitsschutz

- Gefährdungsbeurteilung mit Ermittlung und Festlegung der erforderlichen Maßnahmen
- Gefahrbeseitigung/-verringerung durch Realisierung der erforderlichen Maßnahmen
- Information und Unterweisung (Training) der jeweiligen Beschäftigten

## Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG

**Bestandsaufnahme** der Gefahren und Belastungen  
→ „Betriebsorientierung“

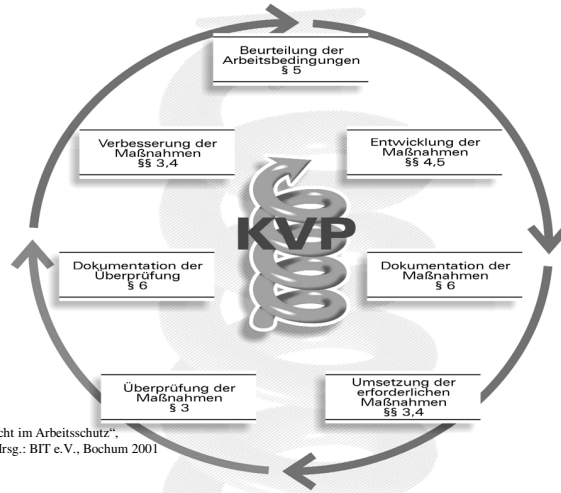
**Basis für** die Festlegung von Gestaltungs-, Schutz- und Optimierungs**maßnahmen**  
→ „Systematisierung AGS“

### Funktionen der Gefährdungsbeurteilung

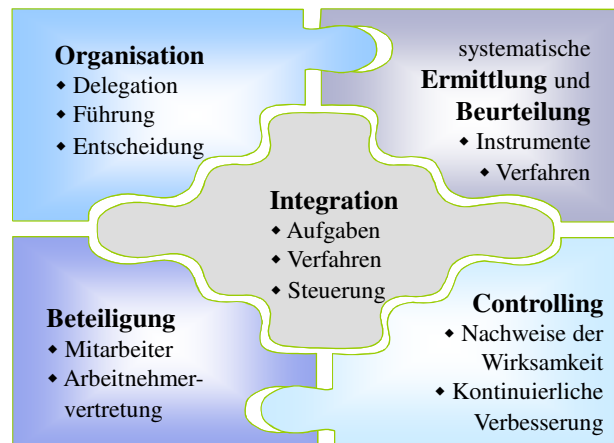
#### Transparenz

- „Status Quo“ der Arbeitsstätten, Arbeitsmittel etc.
- Wirksamkeitskontrollen
- Belastung der einzelnen Beschäftigten

## Gefährdungsbeurteilung und kontinuierlicher Entwicklungsprozess



## Gesamtsystem der Grundpflichten des Arbeitgebers (§ 3 ArbSchG)



## Öffentlich-rechtliche\* Verantwortung im Arbeitsschutz

1. Arbeitgeber (*je nach Hochschulrecht: Land bzw. Hochschule*)
2. „Neben dem Arbeitgeber“  
nach § 13 Abs. 1 ArbSchG:  
das vertretungsberechtigte Organ/ dessen Mitglieder sowie Leiter der Dienststelle  
(*je nach Landesrecht: Minister, Hochschulleitung, ggf. Sonderzuständigkeit des Kanzlers*)

\* Konsequenzen: Verantwortlicher ist potenzieller Adressat von Verwaltungsakten der Aufsichtsbehörden und Bußgeldbescheiden

## Zusätzliche öffentlich-rechtliche Verantwortung im Arbeitsschutz

„Neben dem Arbeitgeber“

nach § 13 Abs. 2 ArbSchG:

Zuverlässige und fachkundige Personen, die schriftlich mit arbeitsschutzrechtlichen Aufgaben betraut sind, z.B. Professoren, Laborleiter, Versuchsverantwortliche  
(*je nach Hochschulrecht/ Arbeitsvertrag: Übertragung durch Weisung oder mit Zustimmung des Betroffenen, Bedeutung der Berufungsvereinbarung*)

Übertragung verpflichtet Arbeitgeber, auch die erforderlichen Ressourcen, Kompetenzen und Fortbildungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen

## Gliederung

- I. Ein aktueller Beispielfall
- II. Grundpflichten im Arbeitsschutz
- III. Die Systematik des Haftungsrechts**
- IV. Die Bedeutung des Haftungsausschlusses

### Der einzelne Wissenschaftler ist

- Angestellter

- Beamter

→ vertragliche oder gesetzliche Haftung gegenüber Arbeitgeber oder Dienstherr

→ gegenüber anderen Beschäftigten oder Studierenden nur deliktische Haftung

Aber:

Wenn Dienstherr anderen Beschäftigten oder Studierenden gegenüber haftet, dann ist ein Rückgriff des Dienstherrn / Arbeitgebers gegenüber dem Wissenschaftler möglich.

Bei Beamten: grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz

Bei Angestellten: mittlere oder grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz

## Haftungsrisiken gegenüber Arbeitgeber/ Dienstherr

Angestellte	Beamte	Beide Gruppen
§ 280 BGB	§ 75 BBG § 48 BeamtStG	§ 823 BGB
- Vorsatz - grobe Fahrlässigkeit - mittlere Fahrlässigkeit	- Vorsatz - grobe Fahrlässigkeit	-Vorsatz - Fahrlässigkeit
auch mittelbare Pflichtverletzung	auch mittelbare Pflichtverletzung	Unmittelbare Gesundheitsschädigung

## Haftungsrisiken gegenüber Dritten

Delikt	Amtshaftung (nur bei hoheitlicher Tätigkeit)
§ 823 BGB	§ 839 BGB: nur subsidiär nach Haftung der Körperschaft (Art. 34 GG)
-Vorsatz - Fahrlässigkeit	- Vorsatz - Fahrlässigkeit
Unmittelbare Gesundheitsschädigung	auch mittelbare Pflichtverletzung



## Einschränkung des Regressanspruchs des Dienstherrn gegen den Beamten

- Gesetzliche Grundlage:
  - Für Bund:
    - früher § 78 Abs. 1 BBG a.F.
    - heute § 75 Abs. 1 BBG n.F.
  - Für Länder:
    - früher Landesrecht i. V. m. § 46 I BRRG a.F.
    - heute Landesrecht i. V. m. § 48 BeamtStG
- Inhalt: bei Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstherrn ist die Haftung beschränkt; Beamte und Beamtinnen haben Schadensersatz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zu leisten

### **Beispiel: Infektionskrankheit nach unterbliebener Aufklärung (BAG NZA 2007, 262) – Teil 2: Regressmöglichkeiten?**

Rückgriffsmöglichkeit gegen Schulleiter oder Fachleiter:

Regress im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung § 75 BBG / § 48 BeamtStG

Fraglich: Hatte der Schulleiter / Fachleiter eine Pflicht

- zur Beratung und Unterstützung des Arbeitgebers
- aus einer ihm übertragenen arbeitsschutzrechtlichen Aufgabe

Hatte Land Ressourcen für die übertragene arbeitsschutzrechtliche Aufgabe bereit gestellt?

War eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt/dokumentiert?

## Gliederung

- I. Ein aktueller Beispielfall
- II. Grundpflichten im Arbeitsschutz
- III. Die Systematik des Haftungsrechts
- IV. Die Bedeutung des Haftungsausschlusses**

### Haftungsbeschränkung § 104 SGB VII

- Arbeitgeber haftet nicht bei Unfall/Berufskrankheit, wenn ein versicherter Arbeitnehmer geschädigt wird

vergleichbarer Schutz des Dienstherrn bei Schädigung von Beamten (§ 46 BeamtVG)

## Haftungsbeschränkung § 105 SGB VII

- Vergleichbare Haftungsbeschränkung der Angestellten gegenüber anderen Betriebsangehörigen und Beamten
- Vergleichbare Haftungsbeschränkung des Beamten nach § 46 BeamtVG

## Haftungsbeschränkung § 106 I SGB VII

- Erstreckung der Haftungsbeschränkung auf Schadensersatzansprüche von versicherten Studierenden ( § 2 I 8c SGB VII) gegen die Betriebsangehörigen der Hochschule

## Haftungsbeschränkung § 106 Abs. 3 SGB VII

- Haftungsbeschränkung über den Betrieb hinaus bei gemeinsamer Betriebsstätte verschiedener Unternehmen, wenn Arbeitsabläufe miteinander verflochten sind
- Konsequenz: Haftungsbeschränkung, z.B. in Arbeitsgruppen im gemeinsamen Labor von Hochschule und An-Institut